

Allgemeine Verkaufs-, Miet- und Zahlungsbedingungen der B.B.F. Baumaschinen, Bauservice und Fahrzeuge • Form- und Betonstahl • Eisenbiegebetrieb • Handels- und Vermietungs-GmbH Grimma

I. Geltung

Für sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen gelten die nachstehenden Geschäftsbedingungen, und zwar auch für alle künftigen Rechtsbeziehungen, ohne dass es dazu einer besonderen Vereinbarung oder Bezugnahme bedarf. Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Auftraggebers sind nur wirksam, wenn und soweit wir sie schriftlich anerkennen; eines Widerspruches bedarf es nicht.

II. Angebot und Zahlungsweise

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Aufträge und Kaufabschlüsse sind erst dann für uns bindend, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind oder durch Lieferung erfüllt werden. Wird unserer Auftragsbestätigung nicht unverzüglich widersprochen, gilt sie als genehmigt.
2. Masse und Gewichte in Angeboten, Auftragsbestätigungen, Katalogen und Prospekten gelten nur annähernd.
3. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der am Tag der Lieferung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, sie gelten ab unserem jeweiligen Auslieferungslager, des weiteren zzgl. Versandkosten (Fracht, Verpackung, Verzollung, Entladung) rein netto ohne Skonti oder sonstige Nachlässe.
4. Unsere Verkaufsrechnungen sind unverzüglich und unsere Mietrechnungen innerhalb von 10 Tagen ab Abrechnungsdatum rein netto fällig, es sei denn, es wurden ausdrücklich andere Zahlungsziele vereinbart. Bei Überschreiten dieser Zahlungsziele sind wir berechtigt, ohne Notwendigkeit des Einzelnachweises und ohne Mahnung Zinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen (gemäß §1 DüG). Die Geltendmachung nachgewiesener höheren Schadens bleibt vorbehalten.
5. Ist Skontoabzug vereinbart gilt dieser als widerrufen, wenn sich der Käufer mit früheren Zahlungsverpflichtungen im Rückstand befindet.
6. Die Zahlung mit Wechsel bedarf besonderer Vereinbarung. Wechsel und Schecks werden nur unter Vorbehalt ihrer Einlösung und Diskontfähigkeit angenommen und immer nur zahlungshalber.

III. Preisänderungen

Sofern nichts anderes vereinbart, sind die in unserer Auftragsbestätigung oder Kaufvertrag angegebenen Preise für uns insoweit verbindlich, als nicht während der Ausführung des Auftrages eine Erhöhung von Materialpreisen oder Löhnen eintritt. Eine Erhöhung dieser Kosten berechtigt uns zu einer Angleichung des Endpreises an die zwischenzeitlich gestiegenen Kosten. Im Verkehr mit Nichtkaufleuten sind wir unter obigen Voraussetzungen zu einer angemessenen Preiserhöhung berechtigt, falls die Leistung oder Lieferung nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss erbracht werden soll. Der Besteller ist jedoch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, falls die Preiserhöhung 3% des vereinbarten Preises überschreitet. Die Geltendmachung weiterer Rechtsfolgen durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen.

IV. Zahlungsverzug

1. Gerät der Besteller mit seiner Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, so werden alle offenen Rechnungen sofort fällig. Von uns noch nicht erbrachte Leistungen können wir in diesem Fall zurückhalten, bis alle fälligen Zahlungen geleistet und für noch nicht fällige Zahlungen Sicherheiten erbracht sind.
2. Alle unsere Forderungen werden auch fällig, wenn uns Umstände bekannt werden, die nach unserer Ansicht geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu mindern. Dies berechtigt uns dann, ausstehende Lieferungen nur gegen Barzahlung auszuführen bzw. nach Setzung einer angemessenen Zahlungsfrist vom Vertrag zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadensersatz zu verlangen.
3. Im Falle der Rückabwicklung sind wir des weiteren berechtigt, die Rückgabe der gelieferten Waren auf Kosten des Käufers zu verlangen. Wir können die Weiterveräußerung und Bearbeitung von von uns gelieferten Erzeugnissen untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des unmittelbaren Besitzes daran auf Kosten des Käufers verlangen. Der Käufer stimmt in diesen Fällen der Zurücknahme der Lieferung durch uns schon jetzt zu und ermächtigt uns, die Gegenstände selbst aus seinem Besitz zu entfernen und gewährleistet uns hierzu ungehinderten Zugang zu seinen Baustellen, wo er als Auftragnehmer für Dritte tätig ist.

V. Lieferfristen und Termine

1. Lieferfristen und Termine gelten nur annähernd und sind unverbindlich, es sei denn, sie wurden ausdrücklich als „verbindlich“ bezeichnet.
2. Geraten wir bei verbindlichen Lieferterminen oder Lieferfristen in Verzug oder werden unverbindliche Termine oder Fristen um mehr als einen Monat überschritten, so kann uns der Besteller eine Nachfrist von mindestens zwei Wochen mit der Androhung setzen, nach Fristablauf unsere Leistungen abzulehnen. Nach fruchtlosem Fristablauf ist der Besteller unter Ausschluss aller weiteren Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
3. Lieferfristen beginnen mit Eingang der vereinbarten Anzahlung; sie gelten mit der Anzeige der Versandbereitschaft als eingehalten, es sei denn in Folge Vorsatz oder durch grob fahrlässiges Verschulden unsererseits dies unmöglich wird. Im Falle höherer Gewalt verschiebt sich der Liefertermin um die entsprechende Zeitspanne.

VI. Transport und Gefahrenübergang

1. Der Versand erfolgt, auch bei vereinbarter Francolieferung auf Gefahr des Käufers bzw. Mieters. Die Wahl des Transportmittels, der Versandwege und des Verpackungsmaterials liegt in unserem Ermessen.
2. Die Gefahr des Transportes geht spätestens mit der Übergabe des Gutes an den Frachtführer auf den Besteller über. Im Falle des Annahmeverzuges geht jede Gefahr mit Eintritt des Verzuges auf den Besteller über.
3. Die Versicherung des Gutes erfolgt nur, wenn dies besonders vereinbart ist und auch dann nur auf Kosten des Bestellers. Verzögert sich der Abtransport versandfertig gestellter Waren oder deren Versand in Folge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft an auf den Besteller über. Lieferfristen gelten in diesem Fall als mit dem Tag der Versandbereitschaft erfüllt.

VII. Verzugschaden

1. Vom Besteller ist dafür zu sorgen, dass am Liefertermin in seinem Betrieb die notwendigen Vorkehrungen zur Annahme unserer Lieferung getroffen sind. Er ist zur Annahme von Teillieferungen verpflichtet.
2. Gerät der Besteller mit der Annahme in Verzug, so sind wir nach Setzung einer angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung nach fruchtlosem Fristablauf berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder ohne die Notwendigkeit des Nachweises im Einzelfall wegen Nichterfüllung 25% des Nettolieferwertes als Schadensersatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines nachzuweisenden höheren Schadens bleibt ebenso vorbehalten, wie dem Besteller das Recht nachzuweisen, dass nicht der pauschal auf der Basis der Erfahrungsmittelwerte errechnete Schaden von 25% in dem konkreten Einzelfall eingetreten, sondern kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.
3. Die gleichen Rechte bestehen im Falle des Zahlungsverzuges.
4. Wird ein Vertrag trotz Verzug abgewickelt, bleibt die Geltendmachung unseres Verzugschadens vorbehalten.

VIII. Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist regelt sich nach BGB.
2. Offensichtliche Mängel sind uns bei Abschluss aller Ansprüche unverzüglich - spätestens innerhalb von zwei Tagen nach Erhalt der Ware - schriftlich anzuzeigen und uns Gelegenheit zu geben, die mangelhafte Ware unverzüglich zu besichtigen. Weitergehende gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten bleiben unberührt.
3. Im Gewährleistungsfall besteht lediglich Anspruch auf Nachlieferung. Schadenersatzansprüche aus der Lieferung mangelhafter Sachen, insbesondere Folgeschäden aus deren Benutzung oder Einbau, sind ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen gegen uns setzt voraus, dass unsere Ware nachgewiesenermaßen gemäß unseren Vorschriften verwendet wurde. Kein Gewährleistungsanspruch besteht bei Verkauf von Gebrauchtgeräten. Unsere Haftung beschränkt sich auf den Rechnungswert der mangelhaften Lieferung. Alle Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche sind verwirkt, wenn der Besteller eigenmächtig Reparaturversuche unternimmt oder unternemen lässt.
4. Abweichungen der Eigenschaften der gelieferten Gegenstände von den im Vertrag vorgesehenen begründen keinen Mangel, wenn die Abweichung auf technischer Weiterentwicklung beruht.

IX. Sonderbestimmung für Vermietung

1. Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung gemieteter Gegenstände trägt von der Übergabe bis zur Rücknahme auf eines unserer Auslieferungslager der Mieter.
2. Die Mindestmietzeiten betragen produktabhängig 15 oder 30 Tage entsprechend den zugehörigen Angeboten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die Mietzeit beginnt mit dem Versand der Geräte ab einem unserer Auslieferungslager und endet mit der Abgabe bei diesem Auslieferungslager, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
3. Materiallieferungen durch die B.B.F. erfolgen stets gereinigt und pakettiert.
4. Jede Lieferung wird mit den dazugehörigen Begleitpapieren/Lieferscheinen ausgeliefert. Der Mieter hat unverzüglich die Ware auf Mängel in Qualität, Art und Menge zu untersuchen und offensichtliche Mängel unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - schriftlich anzuzeigen. Nach dieser Frist gilt das im Lieferschein angegebene Material in Qualität, Art und Menge als ordnungsgemäß. Für den Fall der vereinbarten Rückholung von Mietmaterial durch B.B.F. ist eine schriftliche Freimeldung mit Angabe der Auftragsnummer zwei Tage vor dem Abholungstermin gegenüber B.B.F. anzuzeigen.
5. Materialrücklieferungen werden durch B.B.F. gezählt und auf schrott- und reparaturbedürftiges Material geprüft. Das Ergebnis wird dem Mieter schriftlich mitgeteilt. In diesem Fall bleibt das Material 5 Arbeitstage auf dem Hof von B.B.F. zur Besichtigung stehen. Innerhalb dieser Zeit hat der Mieter die Möglichkeit der Nachprüfung vor Ort, danach gelten unwiderruflich die durch B.B.F. festgestellte Stückzahl und Bestätigung als zugestanden.
6. Der Mieter ist verpflichtet, das Material bei Mietende gereinigt und pakettiert zurückzugeben. Ungereinigtes Material wird nur nach schriftlicher Bestätigung der Verunreinigung und der Kostenübernahme für die Reinigung durch den Mieter von B.B.F. zurückgenommen und auf Kosten des Mieters gereinigt.
7. Bei Fehl- und Schrottmengen werden im Wege des pauschalisierten Schadensersatzes die jeweiligen Neupreise abzüglich eines Pauschalbetrages in Höhe von 15% als Schadensersatz in Rechnung gestellt. Es bleibt dem Mieter unbenommen, einen geringeren Schaden oder einen höheren Abnutzungsgrad als diesen pauschal auf der Basis der Erfahrungsmittelwerte errechneten Betrag darzulegen und nachzuweisen.
8. Fremdfabrikate werden nicht angenommen. Hat der Mieter von B.B.F. Borellen, Europaletten, Gitter bzw. Stapelboxen erhalten, sind diese ebenfalls zurückzugeben.

X. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an allen gelieferten Gegenständen bis zur vollständigen Begleichung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen vor.
2. Der Besteller darf Eigentumsvorbehaltsware nur im Rahmen eines ordnungsgemässen Geschäftsvorganges weiter veräußern, verarbeiten oder verbinden.
3. Im Falle der Weiterveräußerung tritt der Besteller uns seine daraus resultierenden Ansprüche bereits jetzt bis zur Höhe unserer jeweils offenen Forderungen ab. Wir sind berechtigt und der Besteller ist auf Verlangen verpflichtet, die Abtretung anzuzeigen.
4. Im Falle der Verbindung, Verarbeitung oder Vermischung werden wir Eigentümer im Verhältnis der Rechnungsbeträge unserer Ware zum Wert der anderen Waren im Zeitpunkt des Beginns der Verbindung, Verarbeitung oder Vermischung, auch wenn die andere Ware als Hauptsache anzusehen ist. Sofern wir nicht unmittelbar Eigentümer oder Miteigentümer der neuen Ware werden sollten, überträgt der Auftraggeber schon jetzt das entsprechende Miteigentum an uns. Wird die von uns gelieferte Ware nach Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Waren verkauft, so wird bereits jetzt die Forderung aus dem Verkauf der Ware zu dem Teil an uns abgetreten, der unserem Miteigentumsanteil an der Ware entspricht. Im Falle des Einbaus tritt der Auftraggeber, wenn er die Ware als Werkunternehmer verwendet, schon jetzt den Teil seiner Werkvergütung an uns ab, der dem rechnungsmässigen Wert unserer Ware entspricht.
5. Wird unsere unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware gepfändet oder erheben Dritte hierauf Anspruch, hat der Besteller uns unverzüglich zu unterrichten sowie auf unsere Rechte hinzuweisen. Die zur Abwehr solcher Massnahmen erforderlichen Kosten trägt der Besteller.

XI. Urheber- und Schutzrechte

1. Zeichnungen, technische Beschreibungen, Bedienungsanweisungen, Kostenanschläge und sonstige Unterlagen werden vom Besteller als unser Betriebsgeheimnis anerkannt und bleiben unser Eigentum. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder kopiert, vervielfältigt oder anderweitig Dritten in irgendeiner Form zur Verfügung gestellt oder zum Gegenstand von Anfragen bei Dritten gemacht werden. Der Nachbau nach unseren Konstruktions- und sonstigen Unterlagen ist nicht gestattet.
2. Die Verantwortung für die Verletzung von Schutzrechten Dritter trägt der Besteller.

XII. Schlußbestimmungen

1. Gegen uns gerichtete Ansprüche des Bestellers aus dem Vertrag - mit Ausnahme von Geldforderungen - können ohne unsere Zustimmung nicht abgetreten werden. Aufrechnung ist nur mit einer von uns anerkannten oder rechtskräftig gegen uns festgestellten Forderung zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Besteller nicht zu.
2. Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages sowie Zusicherungen jeder Art sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.
3. Gerichtsstand ist Grimma.
4. Auf alle Verträge, sowohl was die Frage ihres wirksamen Zustandekommens als auch ihre Auslegung betrifft, sowie auf diese Bedingungen ist ausschließlich deutsches Sachrecht anwendbar.
5. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen hierdurch nicht berührt. An die Stelle einer unwirksamen Bestimmung tritt im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung eine solche, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Nofalls gilt die einschlägige gesetzliche Bestimmung.